

Allgemeine Geschäftsbedingungen von
schoenundneu. buero fuer internet-angelegenheiten

Inhalt

1. Allgemeines
2. Auftragsabwicklung
3. Urheberrecht und Nutzungsrechte
4. Vergütung
5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten
6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme
7. Eigentumsvorbehalt
8. Gewährleistung
9. Haftung
10. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen
11. Schriftformerfordernis/ Salvatorische Klausel
12. Schlussbestimmung

1. Allgemeines

1. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um das Projekt zuverlässig und verbindlich miteinander zu realisieren.

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Web-Design-Leistungen zwischen schoenundneu. buero fuer internet-angelegenheiten (Ellen Lindner & Hans Siersleben GbR) – im folgenden Agentur genannt – und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Agentur ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.5 Beim Zustandekommen eines Vertrages werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt und konkretisiert durch den Vertrag, der zwischen der Agentur und dem Auftraggeber geschlossen wird. Dies trifft insbesondere auf Art, Umfang, Laufzeit und Kündigung eines Auftrags zu sowie die auftragsbezogene Preisgestaltung, sofern Preise nicht bereits im Vertrag neu vereinbart wurden.

2. Auftragsabwicklung

2.1 Der Auftraggeber ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich und versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Daten und Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

2.2 Bei Auftragsbestätigung beginnt die Agentur mit der Konzeption und Umsetzung. Bei Storno stellt die Agentur die bisher angefallenen Arbeiten einschließlich konzeptioneller Vorarbeit in Rechnung.

2.3 Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur gültig, wenn sie schriftlich von der Agentur bestätigt werden.

2.4 Verzögerungen bei verbindlichen Fristen und Terminen durch höhere Gewalt oder Unvorhergesehenes, hat die Agentur nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe und Betriebsstörungen, besonders provider- oder serverseitig.

2.5 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat die Agentur das Recht, als Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat einen Pauschalbetrag in Höhe von 1% der Bruttosumme des Gesamtauftrages zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

2.6 Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, ausschließlich Duplikate, deren Verlust keinen oder nur unwesentlichen materiellen Schaden verursachen, an den Auftragnehmer zu versenden (siehe auch § 8 Gewährleistung).

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1 Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

3.2 Alle Entwürfe und gestalterischen Elemente, die unmittelbar auf der Website verwendet werden können oder verwendet werden, unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Agentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.

3.3 Die Entwürfe und sonstigen gestalterischen Elemente dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei einer etwaigen Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

3.4 Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Agentur.

Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Der Agentur sind von jeder Veröffentlichung bzw. Drucksache 10 einwandfreie Exemplare unentgeltlich zu überlassen.

3.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

3.6 Die Agentur hat das Recht, auf der Website (Impressum) und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann die Agentur 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

3.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütung für alle Entwürfe und gestalterischen Elemente und die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4.2 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Agentur berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

4.3 In den Angeboten ist, wenn nicht anders vereinbart, die Präsentation von nicht mehr als 1 Grundlayout enthalten. Die Agentur kann weitere Entwürfe präsentieren, ist aber nicht dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, welche die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das Entwurfshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn der Auftraggeber die Entwürfe nicht verwendet, die Nutzungsrechte nicht erwirbt bzw. von der Auftragsrealisierung Abstand nimmt.

4.4 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (Autorenkorrekturen) werden dem Auftraggeber nach Aufwand berechnet.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Sonderleistungen wie das Manuskriptstudium etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.

5.2 Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

6.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

6.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Sofern die bestellten Arbeiten den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

6.3 Werden die bestellten Arbeiten einvernehmlich in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

6.4 Bei neuen Geschäftsverbindungen oder sehr hohen Rechnungssummen kann Voraus- oder Abschlagszahlung bis zu 50% verlangt werden.

6.5 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

6.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Agentur schriftlich anerkannt sind.

6.3 Die gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der Agentur gegen den Auftraggeber Eigentum der Agentur.

6.4 Bei Mahnung nach Zahlungserinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro zuzüglich MwSt. berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 An Entwürfen und gestalterischen Elementen, die in der Website direkt verwendet werden können, werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

7.2 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Agentur. Diese ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien zu archivieren oder an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so müsste dies gesondert vereinbart und vergütet werden.

7.3 Hat die Agentur dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur geändert werden.

7.4 Die Versendung von Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.5 Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.6 Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

8. Gewährleistung

8.1 Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

8.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

9. Haftung

9.1 Die Agentur haftet - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Agentur kein Auswahlverschulden trifft. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

9.3 Sofern die Agentur selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nicht-Lieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Agentur zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

9.4 Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Agentur stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

9.5 Die Agentur gibt Daten erst nach Korrekturlesung und schriftlicher Freigabe des Auftraggebers in die Produktion. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Fernmündliche mitgeteilte Änderungswünsche bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

9.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur.

9.7 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Agentur nicht.

9.8 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Erhalt des Werkes in schriftlicher Form gegenüber der Agentur geltend zu machen. Die Agentur hat in jedem Fall zunächst die Gelegenheit zur Nachbesserung.

9.9 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit von Entwürfen haftet die Agentur nicht. Insbesondere hat der Auftraggeber selbst die Kollision mit vorbestehenden Markeneintragungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

10. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

10.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

10.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

10.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

11. Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel

11.1 Diese AGB können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen abgeändert bzw. aufgehoben werden. Dies gilt auch für vorstehende Schriftformerfordernis.

11.2 Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12. Schlussbestimmung

12.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Agentur.

12.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Die Agentur ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Berlin, den 01.05.2008